

§ 37 CGW Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe

CGW - Chancengleichheitsgesetz Wien

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut und begleitet werden, sind berechtigt, Mitbestimmungsgremien, wie Werkstätten- und Wohnräte zu bilden. Diese sind in wichtigen, sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und in Entscheidungsabläufe einzubeziehen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at